

**Schriftliche Anfrage betreffend der Anspruchsberechtigung bei der Tagesbetreuung in Übergangssituationen wie Arbeitslosigkeit oder Stellenwechseln von Eltern**

14.5060.01

In der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) sind die Anspruchsvoraussetzungen für Beiträge des Kantons und der Gemeinden unter §14 und §1 klar geregelt. Sind nun Eltern, welche diese Voraussetzungen erfüllen, von einem Stellenverlust betroffen, stellen sich verschiedene Fragen betreffend der Anspruchsberechtigung. Neben der finanziellen Situation der Eltern gilt es auch das Kindwohl zu beachten. Es ist zu befürchten, dass ein Kind wegen einer kurzfristigen oder vorübergehenden Arbeitslosigkeit eines Elternteils aus dem gewohnten Umfeld eines Tageshorts herausgenommen wird und sein gewohntes Umfeld verliert.

Daher bitte ich die Regierung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Übergangssituation bei Arbeitslosigkeit gelöst bzw. ab wann genau erlischt die Anspruchsberechtigung?
2. Gibt es eine Frist zwischen zwei Anstellungen wenn ein Elternteil zum Beispiel für 4 Monate arbeitslos wird?
3. Wird zwischen Haupt- und Nebenverdienst sowie Voll- und Teilzeitstellen von Mann und Frau bei den Fristen unterschieden?
4. Gibt es eine Härtefallregelung aufgrund spezieller Situationen?
5. Wie muss sich eine konkrete Situation präsentieren, damit §15 c) zur Anwendung kommt?
6. Mit welchen Massnahmen wird ein allfälliger Missbrauch verhindert?
7. Hat sich die bisherige Praxis bewährt oder besteht Handlungsbedarf für eine Anpassung?
8. Könnte der Regierungsrat sich vorstellen wie in Bern, Eltern in Anstellungslosigkeit jenen gegenüber Arbeitenden Eltern bezüglich Mitfinanzierung gleichzustellen?

Kerstin Wenk